



II-11849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/115-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5347 / AB
1993 -12- 14
zu 5427 / J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie BAUER, Dr. SCHWIMMER, Hildegard SCHORN und Kollegen haben am 20. Oktober 1993 unter der Nr. 5427/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Richtlinien für Ärzte bei der Anwendung lebensrettender Maßnahmen bei Unmündigen gegen den Willen der Eltern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie seit Bekanntwerden des Vorfalles in Linz irgendwelche Maßnahmen gesetzt, um den Ärzten entsprechende Informationen zukommen zu lassen?
2. Wenn ja
 - a) welche?
 - b) wurden diese Informationen an allen Krankenanstalten Österreichs, adaptiert an das jeweilige Bundesland (Telefonnummer usw.), aufgelegt?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie gemeinsam mit dem Justizminister eventuelle notwendige gesetzliche Änderungen erarbeiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Spezielle Informationen für die in den Krankenanstalten tätigen Ärzte hielt ich aus folgenden Gründen nicht für erforderlich:

- 2 -

Das Gesundheitsressort hat im Zusammenhang mit der Problematik von Bluttransfusionen bei "Zeugen Jehovas" wiederholt darauf hingewiesen, daß gesetzliche Vertreter ihr Recht nicht zum Nachteil von Minderjährigen ausüben dürfen und daß gerade auch Ärzte gegebenenfalls gemäß § 176 ABGB (Gefährden die Eltern das Wohl des Kindes, so hat das Gericht die erforderlichen Verfügungen zu treffen; das Recht zur Anrufung des Gerichtes steht jedermann zu) vorzugehen haben. Auf diese Rechtslage hat auch die Medienberichterstattung zum Vorfall in Linz deutlich aufmerksam gemacht.

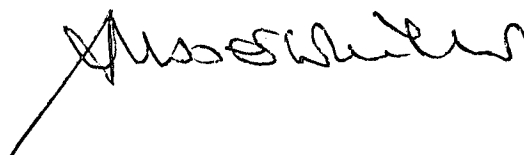
In Kontakten mit Ärzten anlässlich von Tagungen, Diskussionsveranstaltungen und Vorträgen ist immer wieder festzustellen, daß gerade die der vorliegenden Anfrage zugrundeliegende Problematik durchaus bekannt ist und die Ärzteschaft sehr wohl darüber informiert ist, in solchen Fällen das Pflugschaftsgericht anzurufen.

Ich habe es daher für nicht erforderlich erachtet, weitere Informationen aus Anlaß des Vorfalles in Linz an die Spitalsärzteschaft zu richten.

Ungeachtet dessen bin ich nach dem Bekanntwerden des "Vorfalles in Linz" unverzüglich an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und an den Präsidenten der österreichischen Ärztekammer mit der Bitte herangetreten zu prüfen, inwieweit im Rahmen der universitären Medizinerbildung sowie im Rahmen der ärztlichen Fortbildung vermehrt juristische Kenntnisse zu einschlägigen Fragen vermittelt werden können.

Zu Frage 4:

Aus meiner Sicht ist die geltende Rechtslage im vorliegenden Zusammenhang durchaus ausreichend.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schuster', written in a cursive style.